

Mitglieder in diesem Hause geben wird, welche mit dem Ziel nicht einverstanden wären. Dagegen finde ich es nicht ohne Bedenken, daß die königl. Staatsregierung den in der Vorlage bezeichneten Weg eingeschlagen hat, um dieses Ziel zu erreichen. Die königl. Staatsregierung hilft sich einfach damit, daß sie die Pensionirung der Bezirkshebammen zu einer Sache der Gemeinden und der selbstständigen Gutsbezirke macht. In der Begründung des Gesetzentwurfes ist an verschiedenen Stellen anerkannt, daß der Staat ebenso ein erhebliches Interesse an dem Institute habe, um welches es sich hier handelt, wie die Gemeinden, trotzdem hat der Gesetzentwurf den Weg gewählt, einfach die Gemeinden pflichtig zu machen und ihnen aufzugeben, aus ihren Mitteln die Pensionen zu bestreiten. Ich glaube, daß dieser Weg sich nicht deckt mit der Begründung, welche die königl. Staatsregierung selbst dem Gesetzentwurfe gegeben hat, und sich namentlich nicht deckt mit dem Satze, der in dieser Begründung enthalten ist, wonach sie selbst im staatlichen Interesse die Pensionirung der Hebammen als nöthig anerkennt. Es ist zwar des Weiteren in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung enthalten, welche in Aussicht stellt, daß der Staat unermögenden Gemeinden eine Beihilfe gewähren könne. Ich bitte Sie aber zu bedenken, meine Herren, der Staat kann sie gewähren, ob er sie aber gewährt, dafür ist keinerlei Sicherheit gegeben. Dann das Wort „unermögende Gemeinden“, es ist auch nicht gerade so klar und bestimmt, daß man unbedingt sagen könnte, die und die Gemeinden erlangen ein Recht auf eine Beihilfe. Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, welche Gemeinde kann überhaupt nicht „unermögend“ genannt werden, wenn überall im Lande, in großen wie in kleinen Städten und in den Landgemeinden die Ausgaben anschwellen und die Einnahmen versiechen? Ich glaube von einer gewissen Bedürftigkeit kann man in einem derartigen Falle bei allen Gemeinden reden. Ich sollte meinen, daß sich doch ein Weg finden ließe, auf welchem eine für das ganze Land bestehende gemeinsame Pensionskasse gebildet wird, welche unter der Verwaltung der Regierung steht, zu welcher die Gemeinden Beiträge zu zahlen haben werden, zu der aber auch der Staat Beiträge zahlen muß und zu der auch die Hebammen mit Beiträgen herangezogen werden können. Es wird zwar in der Begründung ausgeführt, daß sich herausgestellt habe, daß diesem Wege große Schwierigkeiten entgegenstehen. Ich muß sagen, daß ich davon noch nicht ganz überzeugt bin. So viel mir bekannt ist, sind früher von dem Landesmedicinalcollegium Vorschläge gemacht worden, welche sich in der gleichen Richtung, wie ich sie soeben angedeutet habe, bewegten; es wird nämlich vor-

geschlagen eine allgemeine Landespensionkasse für die Hebammen zu bilden, und es ist weiter vorgeschlagen worden, die Beiträge der Gemeinden zu bestimmen nach der Durchschnittszahl der Entbindungen in einem gewissen Zeitraume; es sind endlich auch Vorschläge gemacht, nach welchen Beträgen die Hebammen selbst herbeizuziehen sein werden. Ich glaube, die Sache ist wohl weiterer Erwägung werth, und ich möchte die Gesetzgebungscommission, an welche der vorliegende Gesetzentwurf voraussichtlich überwiesen werden wird, bitten, in dieser Richtung noch weitere Erörterungen anzustellen und darnach zu streben, daß diese im Prinzip ausschließliche Belastung der Gemeinden vermieden und ein anderer Weg zur Erreichung des Zieles eingeschlagen wird.

Es ist vielleicht nicht ganz uninteressant, wenn ich über die Zahlen, um welche es sich handeln wird, ein paar Notizen gebe auf Grund der Erfahrungen, welche in meiner Vaterstadt Leipzig gemacht sind. Wir haben nämlich dort seit 1836 einen Pensions- und Unterstützungsfonds für Hebammen, welcher gebildet wird einmal durch Beiträge der Hebammen, die allerdings, wie ich nicht verhehlen kann, sehr hoch sind, so hoch, wie sie für das Land kaum werden in Ansatz gebracht werden können, nämlich 50 Pfennige für die Entbindung. Außerdem wird in das Budget ein gewisser Beitrag Seiten der Stadt eingesetzt. Ich will aber gleich jetzt bemerken, daß das Alles nicht gereicht hat, um die Pensionslast zu bestreiten, sondern daß wir den Budgetsatz würden bedeutend haben erhöhen müssen, wenn wir nicht in der Lage gewesen wären, aus milden Stiftungen den Fehlbetrag zu decken. Der Pensionsbetrag hat sich z. B. im Jahre 1890 auf mehr als 3000 Mark belaufen, also immerhin ein Satz, der nicht unbedeutend ist, und ich glaube, es wird das um so mehr dazu beitragen, darnach zu streben, daß das Ziel in der Weise erreicht wird, daß die Bestreitung der Pension nicht principiell nur aus den Mitteln der Gemeinden, sondern zugleich aus den Mitteln des Staates unter Heranziehung der Hebammen geleistet wird, indem man eine gemeinsame Pensionskasse bildet.

Was die Wortfassung des Gesetzentwurfes anlangt, so möchte ich noch das Eine die Deputation zu prüfen bitten: nämlich es ist in § 1 ganz präceptiv gesagt, daß die Pension zu gewähren ist „aus den Mitteln der Gemeinden u. s. w.“. Das klingt, als ob Beiträge der Hebammen ausgeschlossen seien. Das ist aber nicht der Wille des Gesetzgebers; denn in der Begründung ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Beiträge erhoben werden können. Ich möchte hier nur erinnern an einen ähnlichen Zweifel, der seiner Zeit entstanden ist, als die